



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

- öffentlich
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB I / Herr Grönnert	24.06.2019		046/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Ortsrat Eboldshausen	10.10.2019	7
Ortsrat Echte	15.08.2019	10
Ortsrat Wiershausen	24.09.2019	7
Verwaltungsausschuss	14.11.2019	14
Rat	21.11.2019	12

Beratungsgegenstand

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt die Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen.

Beratungsergebnis

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Ortsrat Eboldshausen	X						X
Ortsrat Echte	X					X	
Ortsrat Wiershausen	X					X	
VA							
Rat							

Sachbericht zur Vorlage

Die Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen ist am 25.04.2004 in Kraft getreten.

Seitdem gab es mehrere Änderungen zu dieser Gebührenordnung. Durch diese zahlreichen Änderungen ist die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Gebührenordnung nicht mehr gegeben. Dies macht eine Neufassung erforderlich.

Des Weiteren wird durch die Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen ein weiterer Gebührentatbestand (die Möglichkeit der vorzeitigen Einebnung) neu mit in die Gebührenordnung aufgenommen.

Alle bereits bestehenden Gebührentatbestände wurden in der Höhe der zu entrichtenden Gebühr nicht geändert und bleiben so bestehen.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

OR Eboldshausen am 10.10.2019

Beschluss:

Zu ändern ist

- § 1 c - 30 Jahre
- § 3 Nr. 5 - 30 Jahre
- § 3 Nr. 6 - 30 Jahre

Zu klären ist

- § 2 Abs. 1 c - Was bedeutet „Familiengrabstätte“? Dies ergibt sich nicht aus § 13 der Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen.

Der Ortsrat Eboldshausen wird in seiner nächsten Sitzung nach Klärung der offenen Fragen sowie nach Einarbeitung der Änderungen nochmals über den Tagesordnungspunkt beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Seitens der Verwaltung wird dazu folgendes mitgeteilt:

Gebührenordnung (Entwurf Stand: 04.11.2019)

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S.381) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

1. Zu entrichten sind für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines verstorbenen
 - a) Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an 210,00 €
 - b) Kindes unter 5 Jahren 90,00 €
 - c) Kindes oder Erwachsenen auf einer Rasenreihengrabstätte
- einschließlich der Grabflächenpflege für 25 Jahre - 1.640,00 €

§ 2

Wahlgrabstätten

1. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) je Einzelwahlgrabstätte (nur Friedhof Echte) 390,00 €
 - b) je Wahlgrabstätte für 2 Bestattungen 790,00 €
 - c) je Wahlgrabstätte für 3 Bestattungen 1.340,00 €
 - d) je Urnen-Doppelgrabstätte 1.130,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer **1b) bis 1d)** sind nach der Letztbeisetzung pro Jahr der Verlängerung 1/30 der entsprechenden Gebühr zu entrichten.
3. Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist auf Antrag der Pflegeverpflichteten und nach Entscheidung des zuständigen Ortsrates möglich. Pro Jahr der Verlängerung ist 1/30 der entsprechenden Gebühr zu entrichten.

Eine darüberhinausgehende nochmalige Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

§ 3 Urnengrabstätten

Es sind zu entrichten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Beisetzung je einer Ascheurne | 210,00 € |
| 2. Für die zusätzliche Beisetzung einer Ascheurne auf einer nach Erdbestattung bestehenden Grabstätte | 210,00 € |
| 3. Für die Beisetzung von 1 bis 2 Aschenurnen auf einer Wahleinzelngrabstätte | 390,00 € |
| Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Zweitbeisetzung sind pro Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr nach Satz 1 zu entrichten. | |
| 4. Beisetzung einer Ascheurne im Ruhfeld ohne individuelle Gestaltung (Friedhof Echte) | 1.140,00 € |
| 5. Beisetzung einer Ascheurne auf einer Rasenreihengrabstätte für Urnen, einschließlich Grabflächenpflege für 25 Jahre | 1.140,00 € |
| 6. Beisetzung einer Ascheurne am Baum (Friedhof Echte), einschließlich der Grabflächenpflege für 25 Jahre | 950,00 € |

§ 4 Entfernung von Grabstätten

Eine Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist auf Antrag möglich. Die Gebühr hierfür beträgt 1/30 der entsprechenden Gebühr gemäß § 1, § 2 **Ziffer 1** und § 3 Ziffer 1 bis 3 für jedes Jahr der vorzeitigen Aufgabe des Nutzungsrechts an der Grabstätte.

§ 5 Grabmäler

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt bei | |
| a) Grabmälern auf Reihengrabstätten und Urnengrabstätten | 40,00 € |
| b) Grabmälern auf Wahlgrabstätten | 80,00 € |
| 2. Für das spätere Abräumen von Grabmälern, das Entfernen des Fundaments und sonstiger Grabanlagen, das Wiederherrichten für weitere Nutzung durch die Friedhofsverwaltung sind vom Antragsteller der Ziffer 1 zugleich mit der Verwaltungsgebühr nach Ziffer 1 bei | |
| a) Grabmäler und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche von 0,17 m ² bis 0,3 m ² | 190,00 € |

- | | |
|---|----------|
| b) Grabmäler und Grababdeckungen mit einer
Ansichtsfläche von über 0,3 m ² bis 0,7 m ² | 280,00 € |
| c) Grabmäler und Grababdeckungen mit einer
Ansichtsfläche von 0,7 m ² bis 1,1 m ² | 380,00 € |
| d) Grabmäler und Grababdeckungen mit einer
Ansichtsfläche von über 1,1 m ² | 470,00 € |

als Gebühr zu entrichten.

§ 6 Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigung von Kränzen, Gestecken und dergleichen nach Trauerfeiern beträgt die Gebühr	80,00 €
--	---------

§ 7 Gebührensschuldner und Entstehung der Gebührenschuld

Schuldner der Gebühren sind die Antragstellerin/der Antragsteller oder die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Aufrechnungen gegen Gebührenanforderungen sind unzulässig. Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jetzt gültigen Fassung gegeben. Durch die Einlegung der Rechtsmittel ist die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die Bereiche der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen vom 25.04.2004 einschließlich der Änderungen am gleichen Tage außer Kraft.

Kalefeld, 21.11.2019

Jens Meyer
Bürgermeister